

## Budgetplanung 2019

## Budget: 12.04

## Straßenreinigung/Winterdienst

Das Budget 12.04 umfasst sowohl die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten aus der Straßenreinigungssatzung (gebührenpflichtige Teil) als auch sonstigen Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten, deren Kosten gebührenrechtlich nicht umlagefähig sind. Zum letzteren Teil gehören die Reinigungspflichten als Grundstückseigentümer (Reinigung vor städtischen Grundstücken), die Schulwegsicherung und sonstige Verkehrssicherungs-pflichten z.B. aus dem Ordnungsrecht.

Pos.	Sachkonto:	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ansatz 2019	umlagefähig: (s. Anlage 02)
4	4321.0000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	150.312,05 €	145.000,00 €	207.000,00 €	207.000,00 €
4	4381.0000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.702,83 €	9.739,04 €	0,00 €	0,00 €
		<b>Summe:</b>	<b>154.014,88 €</b>	<b>154.739,04 €</b>	<b>207.000,00 €</b>	<b>207.000,00 €</b>
11	5011.0000	Personalaufwendungen (ohne Baubetriebshof)	-12.912,60 €	-17.000,00 €	-17.000,00 €	-6.500,00 €
13	5242.0000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Kosten der maschinellen Straßenreinigung)	-179.376,32 €	-200.000,00 €	-260.000,00 €	-193.000,00 €
13	5255.0000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	5281.0000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (insbesondere Streusalz)	-36.299,27 €	-32.000,00 €	-32.000,00 €	-16.000,00 €
13	5291.0000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (insbes. Winterdienst durch Landesbetrieb Straßenbau an Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen)	-2.084,35 €	-3.000,00 €	-3.000,00 €	-2.000,00 €
16	5422.0000	Mieten und Pachten (insbesondere Miete von Maschinen und Geräten)	-3.256,44 €	0,00 €	0,00 €	-1.600,00 €
16	5431.0000	Geschäftsaufwendungen	-413,53 €	-500,00 €	-500,00 €	-300,00 €
16	5441.0000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00 €	-500,00 €	-500,00 €	0,00 €
28	5811.____	Verrechnung Personalkosten Querschnittsämter	-5.179,75 €	-7.400,00 €	-7.000,00 €	-3.500,00 €
28	5811.____	Verrechnung Kosten des Baubetriebshofes insbesondere für den Winterdienst	-150.096,14 €	-93.000,00 €	-102.400,00 €	-51.200,00 €
		Ausgleich Defizite vergangener Jahre	0,00 €	0,00 €	-19.095,44 €	-19.095,44 €
		<b>Summe:</b>	<b>-389.618,40 €</b>	<b>-353.400,00 €</b>	<b>-441.495,44 €</b>	<b>-293.195,44 €</b>

Differenz Erträge zu Kosten: (haushaltsrechtlich)

-235.603,52 €

-198.661 €

-234.495 €

-86.195 €

Kostendeckungsgrad: (haushaltsrechtlich)

39,53%

43,79%

46,89%

70,60%

**Erläuterungen für das Haushaltsjahr 2019:**

4321.0000 Erwartete Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigung und Winterdienst)

4381.0000 Hier wären Rücklagenentnahmen zu veranschlagen.

5011.0000 Personalkosten der Verwaltung (ohne Baubetriebshof). In Anlehnung an das Haushaltsjahr 2017 (Ergebnis).

5242.0000 Kosten der maschinellen Reinigung. Rd. 200.000 € betreffen den durch die Straßenreinigungssatzung abgesteckten Bereich. Rd. 60.000 € beziehen sich auf sonstige Reinigungspflichten, Schulwegsicherung, Verkehrssicherung, .... Aufgrund einer eu-weiten Neuausschreibung ist es zu einer mehr als 25%igen Kostensteigerung gekommen. Das wirkt sich ausschlaggebend auf die Gebührensätze aus.

5281.0000 Kosten für Streusalz. 32.000 € werden vorsorglich haushaltsrechtlich angesetzt. Da kein exakter Aufteilungsschlüssel vorhanden ist, werden hiervon wie in den vergangenen Jahren 50 % gebührenrechtlich umgelegt.

5291.0000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (insbes. Winterdienst durch Landesbetrieb Straßenbau an Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen). Auch hier werden umlagefähige Kosten im Durchschnitt der vergangenen Jahre erwartet.

5422.0000 Mieten und Pachten (insbesondere Miete von Maschinen und Geräten)

5431.0000 Geschäftsaufwendungen (Telefonkosten, Fachliteratur, Bekanntmachungskosten, ...)

5441.0000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

5811.\_\_\_\_ Dies sind Kosten der Querschnittsämter, die ursächlich dem Budget 12.04 zuzuordnen sind. Für den gebührenfähigen Teil werden 50

5811.\_\_\_\_ % der Kosten angesetzt. Eine exakte Aufteilung kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen (Spezielle Kostenrechnung) nicht erfolgen.